

Zollabgabegesetz: Änderungsanträge von NR Munz und NR Bertschy zu Art. 9 Abs. 2bis sind gutzuheissen

Was ein Verfahrensfehler sein könnte, würde quasi über die Hintertüre eine wettbewerbsschädliche Regelung im Zollabgabegesetz (ZoG) einführen, die der Nationalrat im Dezember bereits ablehnte. Damit wollte man verhindern, dass ein System von Zollbegünstigungen zugunsten von wenigen System-Profiteuren und zulasten von diskriminierten KMU-Mühlen, Bauern und Konsumentinnen gutheissen wird.

Die eingebrachte Ergänzung Art. 9 Abs. 2bis (ZoG) wurde bereits im Rahmen der Motion Knecht (23.3833) beraten und ist am 11.12.2023 vom Nationalrat abgelehnt worden: 93 Nein, 86 Ja, 7 Enthaltungen. Mit der Ablehnung der Motion Knecht hat das Parlament seinen Willen zum Ausdruck gebracht: die Diskussion im Rat um Art. 9 Abs. 2bis würde somit den demokratischen Gepflogenheiten widersprechen.

Empfehlung: Die Änderungsanträge zum Zollabgabegesetz von NR Munz und NR Bertschy sind gutzuheissen und Art. 9 Abs. 2bis zu streichen.

Begründung: Die Ablehnung der Motion-Knecht im Nationalrat hat bestätigt, dass diese Regelung volkswirtschaftlich schädlich und widerrechtlich ist. Gemäss Bundesrat handelt es sich beim beantragten System um eine versteckte Subvention, welche das Subventionsgesetz unterläuft und klar im Widerspruch zur Wirtschaftspolitik des Bundes steht. Sie verletzt den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten. Diese Auffassung vertrat der Bundesrat bereits mit seiner formellen Entscheidung vom 5. März 2021 in Gutheissung einer Aufsichtsbeschwerde gegen das EFD. Deshalb hat der Bundesrat am 6.9.23 Ablehnung beantragt.

Die Ergänzung Art. 9 Abs. 2bis ist schädlich für die Schweizer Landwirtschaft und die Konsumentinnen:

- Die Schweizer Getreideproduzenten werden durch faktisch zollfreie Importe konkurrenziert. Die Renten aus der privaten Verteilung von eingesparten Zollbeträgen vereinnahmen die «System-Profiteure» (das sind die Grossmühlen und die mit ihnen liierten Grossverteiler Migros und Coop).
- Die KonsumentInnen profitieren aufgrund der faktisch zollfreien Importe nicht etwa von tieferen Preisen für Brot oder Fertigteige. Vielmehr werden sie zur Finanzierung der «Querstützung» zur Kasse gebeten. Denn die Profiteure sacken die Zollvorteile ein und geben diese nicht in Form von tieferen Preisen an die Konsumentinnen weiter.



Dr. Stefan Flückiger
Präsident Faire Märkte Schweiz